

Sachverhalt-Öffentliche Finanzwirtschaft- 16.06.2023- Lösung

Aufgabe 1:

1. Welche Gebietskörperschaft ist von den Veränderungen jeweils betroffen?

- Einkommenssteuer
 - Gem. Art. 106 Abs. 3 GG i.V.m Art. 106 Abs. 5 GG: Bund, Länder, Gemeinden

- Körperschaftssteuer
 - Gem. Art. 106 Abs. 3 GG: Bund und Länder

- Kraftfahrzeugsteuern
 - Gem. Art. 106 Abs. 1 Nr. 3: Bund

- Biersteuer
 - Gem. Art. 106. Abs. 2 Nr. 4 GG: Länder

- Gewerbsteuer
 - Gem. Art. 106. Abs. 6 GG: Gemeinden

- Zur Erbschaftssteuer: Ländersache gem. Art. 106 Abs. 2 Nr. 2 GG

2. Nennen Sie drei Eigenschaften/ Besonderheiten des Haushaltsgesetzes?

a) Symbolisiert die Budgethoheit des Parlaments

- *Das Parlament ermächtigt die Verwaltung Geld ausgeben zu können, aber ohne Parlament darf sie es nicht!*

b) Rein formelles Gesetz

- *es ist also kein materielles Gesetz und daher keine Außenwirkung*
- *niemand kann daraus Rechtsansprüche oder Geld verlangen*

c) Zeitgesetz

- *gilt nur für einen begrenzten Zeitraum, in der Regel ein Jahr, d.h. vom 1.1 bis 31.12*

d) Bepackungsverbot gem. Art 110 Abs. 4 GG

I. *in sachlicher Hinsicht*

- *Ins Haushaltsgesetz dürfen nur finanzielle Regeln und keine Regeln, die materielle Art sind, aufgenommen werden*

II. *in zeitlicher Hinsicht*

- *in das jeweilige Haushaltsgesetz eines Jahres sollen nur Ausgaben, die in diesem Jahr relevant sind aufgenommen werden*

3. Nennen Sie die Haushaltsstelle zu folgendem Titel: Epl 06 Kap. 25 511 01

Haushaltsstelle = Titelnummer unter Nennung von Epl. Und Kapitel

→ HHSt. 0625/511 01

4. Was sind die Funktionen des Haushaltsplanes und wo sind sie geregelt?

a) Bedarfsdeckungsfunktion gem. § 2 BHO

→ Haushaltsplan enthält für den Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendigen Ausgabebedarf und die hierfür erforderlichen Einnahmen

b) Politische Funktion

→ bei Aufstellung des Haushaltsplans politische Entscheidungen getroffen

c) Gesamtwirtschaftliche Funktion gem. Art. 109 Abs. 2 GG

→ Bei der Aufstellung und Ausführung ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen

e) Rechtsfunktion gem. § 2 BHO

→ mit der Verabschiedung des HG wird der Haushaltsplan verbindliche Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Exekutive getroffen

f) Kontrollfunktion gem. Art. 114 GG, § 2 und §§ 88 ff. BHO

→ Haushaltswirtschaft wird überschaubarer, nachvollziehbarer und für das Parlament kontrollierbar

e) Sozialpolitische Funktion/Umverteilungsfunktion gem. Art. 20 GG

→ korrigiert gezielt Einkommens- und Vermögensverteilungen, welche sich aus Marktprozessen ergeben

5. Welche Phasen enthält der Haushaltskreislauf?

- 1) Aufstellung (durch die Regierung)
- 2) Feststellung (durch Parlament)
- 3) Ausführung (Verwaltung)
- 4) HH-Rechnung (Verwaltung)
- 5) Kontrolle und Entlastung (Rechnungshöfe und Parlament)

Aufgabe 2:

Prüfen Sie, ob die folgenden Titel deckungsfähig sind. Nehmen Sie an, dass die Titel zu einem Kapitel gehören, welches unter Teil 1 Buchstabe D des Gesamtplans gehört.

1. 518 02 und 514 01

→ Nein, da der Titel 518 02 nicht unter § 5 Abs. 2 Nr. 2 HG aufgeführt ist.

2. 519 01 und 811 01

→ Ja, da 519 01 unter Nr. 2 und 811 01 unter Nr. 5 aufgeführt ist.

- Jedoch beachte Abs. 3: Die Titel sind nur zu 20% deckungsfähig.

3. 272 01 und 514 01

→ Nein, da es sich bei Titel um einen Einnahmetitel handelt. Einnahmetitel sind niemals deckungsfähig!

Aufgabe 3: Übertragbarkeit

Auszug aus einem Kapitel des Bundeshaushaltsplans, das nach § 5 Haushaltsgesetz flexibilisiert ist:

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2021 1000€
273 01	<i>Einnahmen</i> Einnahmen aus Sponsoring, Spenden und ähnlichen freiwilligen Geldleistungen Haushaltsvermerk: Mehreinnahmen sind wegen bindender Vorgaben zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben beifolgendem Titel 532 04. <i>Ausgaben:</i> Haushaltsvermerk Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 5 Abs. 2 bis 5 HG. In die Flexibilisierung einbezogen ist auch Tit. 518 02. Ausgenommen sind Titel 514 01 und 811 03.	-
514 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation	3000
519 02	<i>Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen</i>	8070
531 09	<i>Informationstagung</i> <i>Haushaltsvermerk:</i> <i>Die Ausgaben sind übertragbar.</i>	600
532 04	<i>Maßnahmen des BKA</i> <i>Haushaltsvermerk:</i> <i>Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen beifolgendem Titel geleistet werden: 273 01</i>	2000
811 03	<i>Erwerb von schweren Geschützen</i>	3500
517 01	<i>Bewirtschaftung Liegenschaften</i>	3090
518 02	<i>Neu- Um- und Erweiterungsbauten</i>	200
712 02	<i>Bewachung von Dienstgebäuden</i>	990
823 01	<i>Erwerb von Fuhrparken</i>	280

Aufgabe: Bei Tit. 273 01 gehen 600T.€ ein. Prüfen Sie, bei welchen Titeln Ausgabereste gebildet werden können und nennen Sie dabei alle einschlägigen Rechtsgrundlagen.

1. Obersatz:

Zu prüfen ist, ob Ausgabereste bei den genannten Titeln gebildet werden dürfen.

2. Grundsatz:

- hier die *zeitliche Bindung gem. § 45 Abs. 1 BHO*

→ besagt, dass Ausgaben an das jeweilige Jahr, gebunden sind und in keinem anderen Jahr ausgegeben werden dürfen.

3. Ausnahme:

Ausnahme; Übertragbarkeit nach § 19 BHO

→ Ausgaben, die am Ende des Haushaltjahres noch nicht geleistet wurden, auch im zukünftigen Haushaltsjahr ausgegeben werden dürfen

4. Prüfung der Ausnahme: hier Übertragbarkeit

a) Geborene Übertragbarkeit gem. § 19 Abs. 1 S. 1 BHO

→ Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar

Investitionen= Hauptgruppen 7+8

- Titel 811 03, 712 02 und 823 01

Zweckgebundene Einnahmen = hier möglicherweise 532 04

- Der Haushaltsvermerk besagt: Mehrausgaben dürfen bei Titel 273 01 geleistet werden
- korrelierende Vermerk bei Titel 532 04

b) Gekorenen Übertragbarkeit gem. § 19 Abs. 1 S.2 BHO i.V.m § 5 Abs. 4, 2 HG

→ alle flexibilisierten Ausgaben übertragbar

1. Flexibilisiertes Kapitel?
→ Vermerk zu Beginn des Auszuges (+)
2. § 5 Abs. 4 HG → Ausgaben in Abs. 2 sind übertragbar
→ Nur kurz erwähnen, eröffnet die Prüfung des Abs. 2
3. Prüfung, welche Titel dort zu finden sind
 - a. Nr. 2: 517 01, 514 01 (aber Wegfall durch Globalvermerk)
 - b. Nr. 4: 712 01
 - c. Nr. 5: 823 01, 811 03 (aber Wegfall durch Globalvermerk)

c) Gekorene Übertragbarkeit durch Haushaltsvermerk, § 19 Abs. 1 S. 2 BHO

→ Durch Globalvermerk in die Flexibilisierung einbezogen: hier 518 02

→ durch HH-Vermerk für übertragbar erklärt: 531 09

ACHTUNG: Titel 273 01 ist nicht übertragbar, da nach § 19 BHO nur **Ausgaben**, welche am Ende des Jahres nicht geleistet wurden, in zukünftigen Jahren ausgegeben werden dürfen.

Ergebnis: Zusammengefasst sind die Titel 517 01, 518 01, 531 09, 532 04, 712 02, 811 01 und 823 01 übertragbar und demnach kann aus ihnen ein Ausgaberesult gebildet werden.

Aber weitere Voraussetzungen für Bildung AR gem. § 45 Abs. 2 BHO i.V.m VV Nr. 3 zu § 45 BHO (im GS nur nennen):

1. Zweck der Ausgabe dauert fort, gem. § 45 Abs. 2 S. 1 BHO
2. Wirtschaftliches oder sachliches Bedürfnis, gem. VV Nr. 3 zu § 45 BHO

3. bei Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen muss die Einnahme eingegangen sein (hier sogar explizit im SV gegeben)
4. Entscheidung des BfdH, gem. VV Nr. 3.3.5 zu § 9 BHO

Aufgabe 4 - Haushaltsgrundsätze:

Definieren Sie den betroffenen Grundsatz und erläutern die dazugehörige Ausnahme. Nennen Sie auch die einschlägige Rechtsnorm.

1. Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind übertragbar.

Der betroffene Grundsatz ist hier die zeitliche Bindung gem. § 45 Abs. 1 BHO, welcher besagt. Dass Ausgaben an das jeweilige Jahr, gebunden sind und in keinem anderen Jahr ausgegeben werden dürfen.

Die Ausnahme dieses Grundsatzes ist die Übertragbarkeit nach § 19 BHO, durch welche Ausgaben, die am Ende des Haushaltjahres noch nicht geleistet wurden, auch im zukünftigen Haushaltsjahr ausgegeben werden dürfen.

2. Haushaltsvermerk:

Einsparungen dienen bis zur Höhe von 10 000T€ zur Deckung von Mehrausgaben beifolgendem Titel: 896 06.

Betroffener Grundsatz ist die sachliche Bindung gem. § 45 Abs. 1 S. 1 BHO, wonach Ausgaben nur zu dem im Hpl. bezeichneten Zweck in Anspruch genommen werden dürfen.

Die Ausnahme ist die Deckungsfähigkeit nach §§ 20, § 46 BHO, welche die Möglichkeit darstellt, bei einem Titel höhere Ausgaben als veranschlagt auf Grund von Einsparungen bei anderen Titeln zu leisten.

Aufgabe 5:

Sortieren Sie alle Haushaltsgrundsätze nach den Grundsätzen nach dem Grundgesetz und den Grundsätzen nach der BHO

Grundgesetz

- Einheit und Vollständigkeit gem. Art. 110 Abs. 1 S. 1 GG
- Ausgeglichenheit gem. Art. 110 Abs. 1 S. 2 GG
- Jährlichkeit und zeitliche Bindung gem. Art. 110 Abs. 2 GG
- Vorherigkeit gem. Art. 110 Abs. 2 GG

BHO

- Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit §§ 13 und 14 BHO
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit §§ 6, 7 und 34 BHO, §§ 5,6,19 HGrG, Art. 114 Abs. 2 GG
- Gesamtdeckung § 8 BHO
- Bruttoveranschlagung und Bruttonachweis (Bruttoprinzip) §15 Abs. 1 S. 1 BHO, § 35 Abs. 1 BHO
- Einzelveranschlagung und sachliche Bindung §§ 17 und 45 BHO
- Öffentlichkeit § 10 Abs. 2 BHO, Art. 20 GG
- Fälligkeit § 11 BHO